



Satzung

über die Straßenbenennung und Hausnummerierung

(Straßennamen- und Hausnummernsatzung)

Gemeinde Pastetten

Daten über Ausfertigung und Rechtswirksamkeit der Satzung

| | |
|--------------------------------|------------|
| 1. Beschluss des Gemeinderates | 24.03.2026 |
| 2. Ausfertigung | 26.03.2026 |
| 3. Tag der Bekanntmachung | 26.03.2026 |
| 4. Tag des Inkrafttretens | 01.05.2026 |

Die Gemeinde Pastetten erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 52 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) sowie § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in den jeweils geltenden Fassungen folgende Satzung:

Abschnitt A Begriffsbestimmungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Straßen im Sinne dieser Satzung sind alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Gemeindegebiet sowie sonstige Verkehrsflächen, denen die Gemeinde Pastetten einen Namen gegeben hat.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (3) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung sind die im Grundbuch als Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer eingetragenen Personen sowie die Erbbauberechtigten. Bei Miteigentum gilt jede Miteigentümerin und jeder Miteigentümer als Verpflichtete bzw. Verpflichteter.
- (4) Straßennamensschilder sind von der Gemeinde angebrachte Hinweisschilder, die die Bezeichnung einer Straße tragen. Straßenhinweisschilder sind Hinweisschilder, die auf Straßenzweige, Wege oder Ziele hinweisen.
- (5) Hausnummernschilder sind Schilder an Gebäuden oder Grundstückseinfriedungen, die die von der Gemeinde festgesetzte Ordnungsbezeichnung (Hausnummer) des Grundstücks oder Gebäudes angeben.

Abschnitt B Straßennamen und Beschilderung

§ 2 Straßenbenennung

- (1) Die Namen der Straßen werden durch Beschluss des Gemeinderats festgelegt. Ein Anspruch auf einen bestimmten Straßennamen besteht nicht.
- (2) Die Gemeinde kann Straßennamen aus sachlichen Gründen ändern. Dabei sind insbesondere Belange der öffentlichen Sicherheit, der Orientierung, der Postzustellung sowie der Rettungsdienste zu berücksichtigen.

§ 3 Straßennamens- und Straßenhinweisschilder

- (1) Die Straßennamens- und Straßenhinweisschilder werden von der Gemeinde auf eigene Kosten beschafft, angebracht, unterhalten und bei Bedarf erneuert.
- (2) Verpflichtete haben zu dulden, dass auf ihren Grundstücken oder an ihren Gebäuden Straßennamens- oder Straßenhinweisschilder angebracht oder aufgestellt werden, soweit dies zur Durchführung dieser Satzung erforderlich ist. Die Gemeinde soll die Betroffenen vor der Anbringung oder Aufstellung rechtzeitig unterrichten, soweit dies nach den Umständen möglich ist.
- (3) Zweigen von einer Straße unselbständige Straßenzweige ab oder bestehen schwer auffindbare Orientierungspunkte, kann die Gemeinde ergänzende Straßenhinweisschilder anordnen; Absatz 1 und 2 gelten entsprechend.

Abschnitt C Hausnummerierung

§ 4 Grundsätze der Hausnummerierung

- (1) Jedes bebaute oder zur Bebauung vorgesehene Grundstück erhält in der Regel eine Hausnummer, soweit hierfür ein öffentliches Bedürfnis besteht. Geringfügige Gebäude, die ausschließlich Nichtwohnzwecken dienen, erhalten Hausnummern nur, wenn hierfür ein öffentliches Bedürfnis besteht.
- (2) Die Nummerierung erfolgt grundsätzlich straßenbezogen. Gebäude werden nach der Straße nummeriert, von der aus der Hauptzugang zum Gebäude oder Grundstück erfolgt.
- (3) Gebäude auf Eckgrundstücken erhalten ihre Hausnummer grundsätzlich nach der Straße, an der sich der Hauptzugang befindet. Liegt der Hauptzugang gleichwertig an mehreren Straßen, bestimmt die Gemeinde die maßgebliche Straße nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (4) Die Nummerierung erfolgt in der Regel vom Ortszentrum bzw. vom Anfang der Straße aus. Dabei werden rechts die geraden und links die ungeraden Nummern vergeben. Abweichungen sind zulässig, wenn dies aus örtlichen Gründen zweckmäßig ist.
- (5) Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Bei mehreren freistehenden Gebäuden auf einem Grundstück kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten. Soweit erforderlich, können Buchstabenzusätze vergeben werden (z. B. 12a, 12b).
- (6) Ein Anspruch auf Zuteilung oder Beibehaltung einer bestimmten Hausnummer besteht nicht.

§ 5 Zuteilung, Änderung und Umnummerierung

- (1) Hausnummern werden von Amts wegen durch schriftlichen Bescheid festgesetzt, sobald die Bebauung hinreichend bestimmt ist, in der Regel bei Herstellung des Rohbaus.

- (2) Auf Antrag kann die Festsetzung in begründeten Fällen früher erfolgen, sofern dies insbesondere für die Erreichbarkeit durch Rettungsdienste erforderlich ist.
- (3) Wird ein Antrag nicht spätestens bis zur Bezugsfertigkeit gestellt, setzt die Gemeinde die Hausnummer von Amts wegen fest.
- (4) Die Gemeinde kann aus dringenden Gründen Hausnummern ändern oder eine Umnummerierung vornehmen, insbesondere bei Änderungen der Straßenführung, bei Neu- oder Umbenennungen oder zur Wiederherstellung einer geordneten Nummernfolge.
- (5) Vor einer Umnummerierung sollen die betroffenen Verpflichteten rechtzeitig unterrichtet werden. Übergangsregelungen, insbesondere zur parallelen Führung der bisherigen und der neuen Hausnummer, können im Einzelfall festgelegt werden.

§ 6 Vorläufige Hausnummern

Vorläufige Hausnummern können zugeteilt werden, wenn die fortlaufende Bebauung und damit die Nummernfolge einer Straße noch nicht sicher überblickt werden kann oder wenn in absehbarer Zeit eine Änderung des Straßenverlaufs zu erwarten ist. Vorläufige Hausnummern sind bei endgültiger Festsetzung unverzüglich zu ersetzen.

§ 7 Ausführung der Hausnummernschilder

- (1) Hausnummernschilder müssen witterungsbeständig, dauerhaft und von der Straße aus gut lesbar sein. Sie sollen aus reflektierendem Material bestehen, um die Erkennbarkeit insbesondere für Feuerwehr und Rettungsdienst zu gewährleisten.
- (2) Form, Farbe und Mindestabmessungen ergeben sich aus Anlage 1 zu dieser Satzung. In begründeten Einzelfällen kann die Gemeinde Abweichungen zulassen, wenn die Erkennbarkeit in gleicher Weise gewährleistet ist.
- (3) Bei vorläufigen Hausnummern genügt bis zur endgültigen Festsetzung ein gut leserliches, wetterfestes Nummernschild.

§ 8 Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Hausnummernschilder

- (1) Verpflichtete haben das Hausnummernschild spätestens bis zur Bezugsfertigkeit des Gebäudes auf eigene Kosten zu beschaffen und anzubringen. Die Gemeinde kann eine zentrale Beschaffung anbieten; hierdurch entstehende Kosten sind von den Verpflichteten zu erstatten.
- (2) Hausnummernschilder sind in gutem Zustand zu erhalten und bei Beschädigung oder Unleserlichkeit unverzüglich zu erneuern.
- (3) Kommen Verpflichtete ihren Pflichten nach Absatz 1 oder 2 trotz Aufforderung nicht nach, kann die Gemeinde das Erforderliche selbst veranlassen und die entstehenden Kosten nach Maßgabe dieser Satzung geltend machen.

§ 9 Anbringungsort und Sichtbarkeit

- (1) Das Hausnummernschild ist an der Straßenseite des Gebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang anzubringen. Befindet sich der Hauseingang nicht an der Straßenseite, ist das Schild an der dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke zur Straßenseite hin anzubringen.
- (2) Kann das Hausnummernschild am Gebäude nicht gut sichtbar angebracht werden, ist es zweckentsprechend an der Grundstückseinfriedung oder am Zugang zum Grundstück anzubringen.
- (3) Das Hausnummernschild darf nicht höher als 2,20 m über dem Boden angebracht werden. In begründeten Fällen kann die Gemeinde eine abweichende Anbringung zulassen oder anordnen.
- (4) Hausnummernschilder müssen von der Straße aus deutlich sichtbar sein. Die Sichtbarkeit darf insbesondere nicht durch Bäume, Sträucher, Vorbauten, Schilder oder sonstige Gegenstände behindert werden. Sichtbehinderungen sind von den Verpflichteten auf eigene Kosten zu beseitigen.

§ 10 Hinweisschilder

- (1) Liegen Gebäude nicht unmittelbar an der Straße oder befinden sich Hauseingänge rückwärtig, kann die Gemeinde den Verpflichteten verpflichten, an geeigneter Stelle an oder nahe der Straße ein Hinweisschild anzubringen oder aufzustellen, das auf die Hausnummer hinweist.
- (2) Ist hierfür die Benutzung eines fremden Grundstücks erforderlich, haben Eigentümerinnen und Eigentümer sowie sonstige Nutzungsberechtigte die Anbringung oder Aufstellung zu dulden, soweit sie zur ordnungsgemäßen Kennzeichnung erforderlich ist.
- (3) Für Ausführung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung gelten § 7 bis § 9 entsprechend.

Abschnitt D Vollzug, Kosten, Schlussbestimmungen

§ 11 Duldungspflichten

- (1) Verpflichtete haben die Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der von der Gemeinde angeordneten Straßennamens-, Straßenhinweis- und Hinweisschilder zu dulden.
- (2) Verpflichtete haben außerdem zu dulden, dass die Gemeinde zur Herstellung der Sichtbarkeit von Hausnummern erforderliche Hinweise erteilt und im notwendigen Umfang die Anbringungsart vorgibt.

§ 12
Anordnungen, Ersatzvornahme und Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Pflichten Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Kommen Verpflichtete einer ihnen nach dieser Satzung obliegenden Pflicht nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nach, kann die Gemeinde nach Maßgabe von Art. 24 Abs. 2 Satz 1 GO die Handlung auf Kosten der Pflichtigen vornehmen lassen (Ersatzvornahme).
- (3) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (BayVwZVG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13
Kostentragung und Kostenersatz

- (1) Die Kosten der Hausnummerierung umfassen insbesondere die Kosten für Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Hausnummernschilder sowie erforderlicher Hinweisschilder. Diese Kosten tragen die Verpflichteten.
- (2) Entstehen der Gemeinde im Rahmen der Ersatzvornahme oder einer von der Gemeinde angebotenen zentralen Beschaffung Kosten, kann die Gemeinde diese Kosten gegenüber den Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen.
- (3) Im Übrigen bleiben gesetzliche Kostenerstattungs- und Gebührenregelungen unberührt.

§ 14
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenbenennung und Hausnummerierung der Gemeinde Pastetten vom 27.06.1974 mit Ablauf des 30.04.2026 außer Kraft.

Pastetten, den 26.03.2026



Peter Deischl
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 26.03.2026 in der Verwaltung der Gemeinde Pastetten, Fröbelweg 1, 85669 Pastetten, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 26.03.2026 angeheftet und am 30.04.2026 wieder abgenommen.

Pastetten, den 30.04.2026

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Peter Deischl', written in a cursive style.

Peter Deischl
Erster Bürgermeister

Anlage 1
(Bestandteil der Satzung)
Mindestanforderungen an Hausnummernschilder

1. Grundfarbe: Weiß, Schriftfarbe: Schwarz
2. Ausführung: Witterungsbeständig und reflektierend.
3. Mindestabmessungen: Breite 20 cm, Höhe 15 cm.
4. Mindestschriftgrößen: Hausnummer 8,5 cm; Straßename 2,0 cm (Großbuchstaben mindestens 3,0 cm).
5. Anordnung: Hausnummer oben, Straßename darunter. Buchstabenzusätze sind unmittelbar an die Zahl anzuschließen (z. B. 12a).